

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

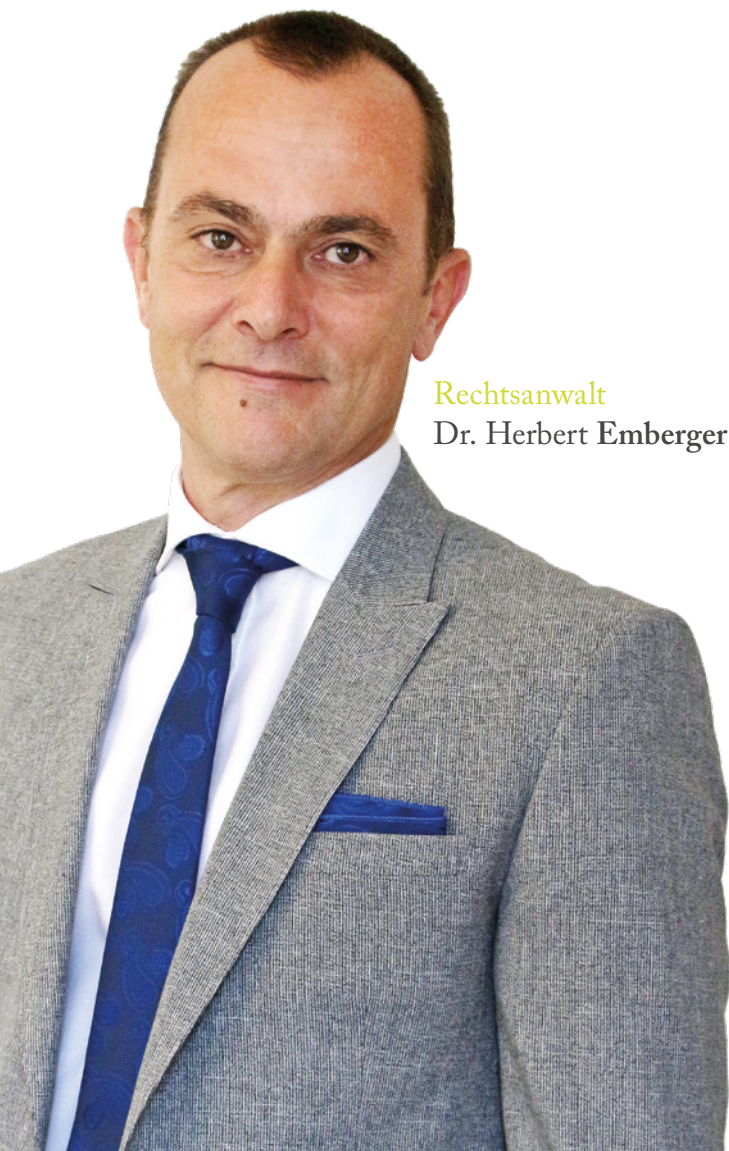
Heute darf ich Ihnen die Vorsorgevollmacht und die Patientenverfügung näherbringen. Mit beiden Instrumenten haben Sie die Möglichkeit, Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass Sie nicht mehr in der Lage sind, maßgebliche Entscheidungen zu treffen. Wenngleich man in jungen Jahren und bei guter Gesundheit vielleicht diesbezüglich keine Überlegungen anstellen möchte, kann doch für jeden von uns krankheits- oder altersbedingt die Situation eintreten, dass wir die Handlungs- und Geschäftsfä-

higkeit verlieren und daher nicht mehr in der Lage sind, selbst unsere Angelegenheiten zu besorgen. Gemeint sind damit einerseits die Erledigungen und Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens, aber auch schwerwiegendere Entscheidungen, wie etwa ein Wohnsitzwechsel, der Abschluss und die Kündigung von Verträgen, aber etwa auch medizinische Entscheidungen. Bei den Instrumenten ist gemeinsam, dass sowohl die Vorsorgevollmacht als auch die Patientenverfügung zu einem Zeitpunkt errichtet werden müssen, zu dem Sie (voll) geschäfts- und entscheidungsfähig sind. In der Vorsorgevollmacht können Sie eine oder mehrere Personen bestimmen, die für Sie einzelne, genau bezeichnete oder aber auch alle Angelegenheiten nach Eintritt des Vorsorgefalles rechtswirksam erledigen können. Wesentlich ist, dass Sie mit der Errichtung der Vorsorgevollmacht selbstverständlich ihre eigene Geschäfts-, Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit nicht verlieren. So lange Sie in der Lage dazu sind, sind auch die Bevollmächtigten für Sie noch nicht entscheidungsfähig, die Entscheidungsfähigkeit

verbleibt ausschließlich bei Ihnen. Die Vorsorgevollmacht wird daher erst mit Eintritt des Vorsorgefalles wirksam. Der Zeitpunkt des Eintritts des Vorsorgefalles wird selbstverständlich auch nicht von den Bevollmächtigten bestimmt, sondern ist von beizuziehenden Ärzten schriftlich zu bestätigen.

Eine Vorsorgevollmacht ist jedenfalls schriftlich vor einem Rechtsanwalt, Notar, oder in gewissen Fällen vor einen Erwachsenenschutzverein im Zustand der vollen Geschäftsfähigkeit zu errichten und im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis zu registrieren. Selbstverständlich können Sie eine Vorsorgevollmacht, solange Sie geschäftsfähig sind, jederzeit und problemlos widerrufen oder abändern, die Errichtung einer Vorsorgevollmacht und Einsetzung von Bevollmächtigten stellt also keine endgültige, unabänderliche Entscheidung dar! Auch der Eintritt des Vorsorgefalles ist, nach schriftlicher Bestätigung durch einen Arzt, entsprechend zu registrieren; erst dann tritt die Bevollmächtigung tatsächlich in Kraft.

Selbstverständlich können sie in der Vorsorgevollmacht den Bevollmächtigten auch zur Entscheidung in medizinischen Angelegenheiten berufen. Denken Sie aber daran, dass schwerwiegende medizinische Entscheidungen auch bei Vorliegen Ihrer vollen Geschäftsfähigkeit, etwa krankheits- oder unfallsbedingt, notwendig werden können.



Rechtsanwalt
Dr. Herbert Emberger



Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Berücksichtigen Sie aber auch, dass selbst dann, wenn der Vorsorgefall offiziell eingetreten ist, Sie dem Bevollmächtigten, oftmals einem nahen Angehörigen, schwerwiegende Entscheidungen übertragen. Unabhängig von der Errichtung einer Vorsorgevollmacht ist daher auch die Errichtung einer Patientenverfügung möglich und denkbar. In einer solchen Verfügung

können Sie vorweg, also ohne dass solche Entscheidungen konkret notwendig sind, Regelungen treffen, in dem Sie etwa gewisse Behandlungsmethoden ausschließen. Aufgrund der Bedeutsamkeit einer solchen Verfügung kann eine solche nur unter Mitwirkung eines Arztes nach umfassender ärztlicher Aufklärung einschließlich einer Information über Wesen und Folgen

der Patienten-Verfügung von einem Rechtsanwalt oder Notar, allenfalls vor einer anerkannten Patientenvertretung, errichtet werden. Auch eine Patientenverfügung ist entsprechend zu registrieren.

Gerne stehe ich für Sie für weitere Auskünfte sowie zur Errichtung von Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen zur Verfügung!

Kostenlose Erstberatung mit Dr. Herbert Emberger

nach Terminvereinbarung.
Anmeldung im Markt-
gemeindeamt Wagna:
T 03452 82582



§ RECHTSANWALT
DR. HERBERT EMBERGER

Grazergasse 11, 8430 Leibnitz
T 03452 74 625 | office@ra-emberger.at
www.ra-emberger.at